

neteneigenschaft nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge mit Eintritt des nächsten Landtags aufhören würde; jedoch können mehr nicht als höchstens drei in dieser Maaße ausscheidende Abgeordnete als Deputationsmitglieder, und auch nicht mehr als drei zu Stellvertretern gewählt werden.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern gehabt. Wenn es nicht der Fall ist, so kann ich die Frage stellen: ob §. 193 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 194.

Freiheit in der Annahme einer solchen Wahl.

Den zur Deputation, als Mitglieder oder Stellvertreter Gewählten steht jedoch frei, sofort nach beendigter Abstimmung die auf sie gefallene Wahl abzulehnen, ohne weitere Cognition der Kammer über die Ablehnungsgründe.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand über diesen §. spricht, so erlaube ich mir die Frage: ob §. 194 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 195.

Einberufung und Einweisung der Deputationen.

Die Deputationen werden von dem Gesamtministerium einberufen, durch einen königlichen Commissar, unter Benennung der zur Auskunftsertheilung nach §. 84 der Landtagsordnung bestellten Commissare, in ihr Geschäft eingewiesen und haben, was die §. 191 gedachten Deputationen betrifft, von der erfolgten Wahl des Vorstandes, so wie von der etwa nöthig werdenden Einberufung von Stellvertretern, das Gesamtministerium in Kenntniß zu setzen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist nichts erinnert worden. Wenn Niemand sprechen will, kann ich die Frage stellen: ob §. 195 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 196.

Dauer der Deputationsversammlung.

Die Deputationen bleiben so lange versammelt, als es die Vollführung des ihnen übertragenen Geschäfts erfordert, namentlich bei Begutachtungen bis zu Vollziehung des an ihre Kammer zu erstattenden Berichts, und es haben dieselben von der Beendigung ihres Geschäfts dem Gesamtministerium Anzeige zu machen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung liegt nicht vor. Da auch in der Kammer Niemand sprechen will, stelle ich die Frage: ob auch dieser Paragraph angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 197.

Aufhebung der Sitzungen der Deputationen und Vertagung.

Doch können die Sitzungen der Deputationen auch vorher zu jeder Zeit vom Könige aufgehoben, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung vertagt werden. — Auch den Deputationen

selbst steht frei, im Laufe des Geschäfts, wenn es zweckmäßig scheinen sollte, sich zu vertagen, wovon jedoch dem Gesamtministerium Nachricht zu geben ist.

Vizepräsident v. Friesen: Zu §. 197 hat die Deputation nichts erinnert, und da in der Kammer auch Niemand darüber spricht, kann ich die Frage stellen: ob §. 197 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 198.

Canzlei- und Dienstpersonal.

Den Deputationen wird das zur Canzlei und Aufwartung erforderliche Personal Seiten der Regierung zugetheilt und mit den erforderlichen Canzleibedürfnissen werden sie durch den ständischen Archivar versehen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierbei ist nichts zu erinnern gewesen; es kann daher die Frage beantwortet werden: ob §. 198 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 199.

Tage- und Reisegelder für die Mitglieder der Deputation.

Sämmtliche Mitglieder der Deputationen erhalten Tage- und Reisegelder, ohne Unterschied, übrigens aber unter analoger Anwendung der §. 179 bis §. 181 getroffenen Bestimmungen.

Die Attestation der Quittungen bewirkt der Vorstand der Deputation.

Referent Präsident v. Carlowiz: Die Deputation sagt zu §. 199:

„Hält man einmal die Attestation der Quittungen über erhaltene Tage- und Reisegelder für erforderlich, so kann der Vorstand der Deputation nicht füglich seine eigne Quittung attestiren. Es möchte daher, was auch schon bisher gebräuchlich war, ausgedrückt werden, daß ein anderes Mitglied der Deputation die Quittung des Vorstandes zu attestiren habe. Die Deputation schlägt demgemäß vor, am Schlusse des §. noch hinzuzufügen:

„und die seiner eigenen ein anderes Mitglied.“

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat den Paragraphen selbst unverändert angenommen. Der Zusatz, welchen sie vorschlägt, würde sich am Ende anschließen. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so würde ich zuvörderst die Frage auf den §. 199 selbst stellen: ob er unverändert angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Und ob die Kammer den Zusatz genehmigt, welcher im Bericht zu lesen ist? — Einstimmig Ja.

§. 200.

Canzleiaufwand.

Die Gehalte und Löhne des Canzlei- und Dienstpersonals werden, nebst dem Aufwand für Canzleibedürfnisse, aus der Staatscasse bestritten.

Gegeben zu Dresden, am